



**Amtliches Mitteilungsblatt
für das Amt Eldenburg Lübz**

TURMBLICK



7. Juli 2017

Nr. 07

14. Jahrgang



**Bekanntmachungen und Informationen des Amtes und
der amtsangehörigen Gemeinden Stadt Lübz, Gallin-Kuppentin,
Gehlsbach, Gischow, Granzin, Kreien, Kritzow, Marnitz,
Passow, Siggelkow, Suckow, Tessenow und Werder**



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindevahlbehörde

Gemäß § 46 Abs. 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass Frau Monika Bertram ihr Mandat als Gemeindevertreterin für die Gemeindevertretung Gehlsbach mit Wirkung vom 01.06.2017 niedergelegt hat.

Der Sitz in der Gemeindevertretung geht auf Herrn Michael Kriese über.

Lübz, 20.06.2017

G.H. Golisz
Gemeindevahlleiter



Amtsverordnung des Amtes Eldenburg Lübz über das Führen von Hunden im Gebiet der Stadt Lübz und der Gemeinden Gallin-Kuppentin, Granzin, Marnitz, Passow und Suckow (Hundeverordnung - Hunde-VO)

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 434), in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Hundehalterverordnung vom 4. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295, 391), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Februar 2017 (GVOBl. M-V S. 27), verordnet der Amtsvorsteher des Amtes Eldenburg Lübz für die Stadt Lübz und für die Gemeinden Gallin-Kuppentin, Granzin, Marnitz, Passow und Suckow mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim:

§ 1 Führen von Hunden, Leinenzwang

(1) Hunde dürfen auf Kinderspielplätze, auf Flächen, die als Liegeplatz für Bürger ausgewiesen sind sowie auf gesondert ausgewiesene Flächen nicht mitgeführt werden.

(2) Außerhalb des befriedeten Besitztums sind Hunde im öffentlichen Bereich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile grundsätzlich an der Leine zu führen.

(3) Hundeleinen und Halsbänder müssen so beschaffen sein, dass ein ungewolltes Entweichen des Hundes unmöglich und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleistet ist. Die Leine darf eine Länge von zwei Metern nicht überschreiten.

(4) Wer einen Hund hält oder führt, hat die durch das Tier verursachten Kotverunreinigungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grünanlagen unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck sind zu verschließende Behältnisse oder Beutel mitzuführen, in die der Tierkot vollständig aufzunehmen ist, oder es sind in sonstiger Weise geeignete Vorkehrungen zur vollständigen Beseitigung des Tierkots zu treffen. Gefüllte und geschlossene Behältnisse und Beutel können über die jedermann zugänglichen Abfallbehälter beseitigt werden. Hundehalter und Hundeführer können durch Dienstkräfte des Amtes Eldenburg Lübz angehalten werden und haben auf Verlangen die Behältnisse oder Beutel vorzuweisen oder einen Nachweis über die getroffenen sonstigen Vorkehrungen zur Hundekotbeseitigung zu führen. Außerdem ist den Dienstkräften auf deren Verlangen eine gültige Hundesteuermarke vorzuweisen.

§ 2

Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für die Diensthunde von Behörden und Hunde von Betrieben des Bewachungsgewerbes sowie Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert. Sie gilt nicht für Blindenführhunde und Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen. Weitere Ausnahmen können auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- entgegen § 1 (1) Hunde auf Kinderspielplätze und auf für Bürger ausgewiesene Liegeplätze, sowie auf gesondert ausgewiesene Flächen mitnimmt,
- entgegen § 1 (2) Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums im öffentlichen Bereich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht an der Leine führt,
- entgegen § 1 (4) Vorkehrungen zur Beseitigung der durch den Hund verursachten Kotverunreinigungen nicht trifft, diese Vorkehrungen als Hundehalter oder Hundeführer den Dienstkräften des Amtes Eldenburg Lübz nicht nachweist oder den Hundekot nicht beseitigt sowie außerhalb des befriedeten Besitztums keine gültige Hundesteuermarke mit sich führt.

(2) Der Amtsvorsteher ist Verfolgungsbehörde im Sinne §§ 35, 36 (1 Nr. 1) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. V. m. § 19 (1; 3 Satz 1) des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V).

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Amtsverordnung des Amtes Eldenburg Lübz über das Führen von Hunden im Gebiet der Stadt Lübz und der Gemeinden Gallin-Kuppentin, Granzin, Marnitz, Passow und Suckow (Hundeverordnung - Hunde-VO) vom 16.07.2014 außer Kraft.

Lübz, den 07.06.2017

J. Kuhl
Kuhl
Amtsvorsteher



Genehmigungsvermerk:

Die Verordnung des Amtes Eldenburg Lübz über das Führen von Hunden im Gebiet der Stadt Lübz und der Gemeinden Gallin-Kuppentin, Granzin, Marnitz, Passow und Suckow - Hundeverordnung-Hunde-VO wurde mit Datum vom 31.05.2017 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim genehmigt.

Impressum

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des **Amtes Eldenburg**.

Verlag + Satz:

LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

Druck:

Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax:

Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30

Anzeigenannahme:

Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45

Redaktion:

www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Internet und E-Mail:

Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

Amtlicher Teil:

Amt Eldenburg Lübz

Außeramtlicher Teil:

Mike Groß (V. i. S. d. P.)

Anzeigenteil:

Jan Gohlke

Erscheinungsweise:

monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsreich verteilt

Auflage:

7.600 Exemplare



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

INFORMATIONEN

Notdienstplan der Apotheken für Goldberg, Krakow, Plau und Lübz 10.07. bis 01.10.2017

10. - 16.07.	Löwen-Apotheke Goldberg Lange Str.77, Tel. 038736/ 42005	Plawe-Apotheke Plau Steinstr.42, Tel.038735/ 42196	Mo-Fr So+Feiertag	18.30-21 Uhr 10 -11 Uhr u. 18 - 19 Uhr	Sa 18 - 19 Uhr
	Buchholz-Apotheke Parchim Buchholzallee 2, Tel. 03871/267747		durchgehend dienstbereit		
17. - 23.07.	Eide-Apotheke Lübz Möhlensstr. 3, Tel. 038731/ 511-0 Fritz-Reuter-Apotheke Parchim Blutstr. 14, Tel. 03871/226297	Rats-Apotheke Krakow Lange Str. 14, Tel. 038457/ 22322	Mo-Fr So+Feiertag	18.30-21 Uhr 10 -11 Uhr u. 18 - 19 Uhr	Sa 18 - 19 Uhr
			durchgehend dienstbereit		
24. - 30.07.	Linden-Apotheke Goldberg Lange Str.112, Tel. 038736/ 40314	Burg-Apotheke Plau Steinstr.14, Tel.038735/ 44595	Mo-Fr So+Feiertag	18.30-21 Uhr 10 -11 Uhr u. 18 - 19 Uhr	Sa 18 - 19 Uhr
	Apotheke im Parchim-Center Ludwigsluster Str. 29, Tel. 03871/81355		durchgehend dienstbereit		
31.07. - 06.08.	Eide-Apotheke Lübz Möhlensstr. 3, Tel. 038731/ 511-0 Moltke-Apotheke Parchim Lange Str. 29, Tel. 03871/6245-0	Rats-Apotheke Krakow Lange Str. 14, Tel. 038457/ 22322	Mo-Fr So+Feiertag	18.30-21 Uhr 10 -11 Uhr u. 18 - 19 Uhr	Sa 18 - 19 Uhr
			durchgehend dienstbereit		
07. - 13.08.	Löwen-Apotheke Goldberg Lange Str.77, Tel. 038736/ 42005	Plawe-Apotheke Plau Steinstr.42, Tel.038735/ 42196	Mo-Fr So+Feiertag	18.30-21 Uhr 10 -11 Uhr u. 18 - 19 Uhr	Sa 18 - 19 Uhr
	Rats-Apotheke Parchim Apothekenstr. 1, Tel. 03871/ 6249-0		durchgehend dienstbereit		
14. - 20.08.	Eide-Apotheke Lübz Möhlensstr. 3, Tel. 038731/ 511-0 Moltke-Apotheke Parchim Lange Str. 29, Tel. 03871/6245-0	Rats-Apotheke Krakow Lange Str. 14, Tel. 038457/ 22322	Mo-Fr So+Feiertag	18.30-21 Uhr 10 -11 Uhr u. 18 - 19 Uhr	Sa 18 - 19 Uhr
			durchgehend dienstbereit		
21. - 27.08.	Linden-Apotheke Goldberg Lange Str.112, Tel. 038736/ 40314	Burg-Apotheke Plau Steinstr.14, Tel.038735/ 44595	Mo-Fr So+Feiertag	18.30-21 Uhr 10 -11 Uhr u. 18 - 19 Uhr	Sa 18 - 19 Uhr
	Buchholz-Apotheke Parchim Buchholzallee 2, Tel. 03871/267747		durchgehend dienstbereit		
28.08. - 03.09.	Eide-Apotheke Lübz Möhlensstr. 3, Tel. 038731/ 511-0 Fritz-Reuter-Apotheke Parchim Blutstr. 14, Tel. 03871/226297	Rats-Apotheke Krakow Lange Str. 14, Tel. 038457/ 22322	Mo-Fr So+Feiertag	18.30-21 Uhr 10 -11 Uhr u. 18 - 19 Uhr	Sa 18 - 19 Uhr
			durchgehend dienstbereit		
04. - 10.09.	Löwen-Apotheke Goldberg Lange Str.77, Tel. 038736/ 42005	Plawe-Apotheke Plau Steinstr.42, Tel.038735/ 42196	Mo-Fr So+Feiertag	18.30-21 Uhr 10 -11 Uhr u. 18 - 19 Uhr	Sa 18 - 19 Uhr
	Apotheke im Parchim-Center Ludwigsluster Str. 29, Tel. 03871/81355		durchgehend dienstbereit		
11. - 17.09.	Eide-Apotheke Lübz Möhlensstr. 3, Tel. 038731/ 511-0 Weststadt-Apotheke Parchim Leninstr.23, Tel. 03871/ 414566	Rats-Apotheke Krakow Lange Str. 14, Tel. 038457/ 22322	Mo-Fr So+Feiertag	18.30-21 Uhr 10 -11 Uhr u. 18 - 19 Uhr	Sa 18 - 19 Uhr
			durchgehend dienstbereit		
18. - 24.09.	Linden-Apotheke Goldberg Lange Str.112, Tel. 038736/ 40314	Burg-Apotheke Plau Steinstr.14, Tel.038735/ 44595	Mo-Fr So+Feiertag	18.30-21 Uhr 10 -11 Uhr u. 18 - 19 Uhr	Sa 18 - 19 Uhr
	Rats-Apotheke Parchim Apothekenstr. 1, Tel. 03871/ 6249-0		durchgehend dienstbereit		
25.09. - 01.10.	Eide-Apotheke Lübz Möhlensstr. 3, Tel. 038731/ 511-0 Moltke-Apotheke Parchim Lange Str. 29, Tel. 03871/6245-0	Rats-Apotheke Krakow Lange Str. 14, Tel. 038457/ 22322	Mo-Fr So+Feiertag	18.30-21 Uhr 10 -11 Uhr u. 18 - 19 Uhr	Sa 18 - 19 Uhr
			durchgehend dienstbereit		

In der **Linden-Apotheke Marnitz** gelten folgende Öffnungszeiten:
 Mo. bis Fr. 08:00 bis 12:30 Uhr
 14:00 bis 18:00 Uhr
 Sa. 08:30 bis 11:30 Uhr
 Notdienst 18:00 bis 19:00 Uhr

WIR GRATULIEREN

Geburtstagsjubilare im Monat Juni 2017

Herrn Klaus-Jürgen Eggers Kritzow zum 70. Geburtstag
 OT Schlemmin
 Herrn Lutz Renner Siggelkow zum 70. Geburtstag
 Herrn Dietrich Szeszka Siggelkow zum 70. Geburtstag
 OT Neuburg
 Frau Antje Wagner Gehlsbach zum 75. Geburtstag
 OT Vietlütbe
 Frau Dorothea Siedschlag Granzin zum 75. Geburtstag
 OT Grevén
 Herrn Manfred Winterfeldt Suckow zum 75. Geburtstag
 OT Drenkow
 Frau Ursula Hackbart Tessenow zum 75. Geburtstag
 OT Zachow
 Herrn Klaus Sombrowski Tessenow zum 75. Geburtstag
 OT Dorf Poltnitz
 Frau Elke Kliebisch Granzin zum 75. Geburtstag
 OT Lindenbeck
 Herrn Paul Wegener Werder zum 75. Geburtstag
 Frau Ingrid Milbrat Passow zum 75. Geburtstag
 OT Weisin
 Herrn Hans-Heinrich Brüdigam Siggelkow zum 80. Geburtstag
 Frau Sigrid Haase Granzin zum 80. Geburtstag

Frau Tamara Bigday Kritzow zum 80. Geburtstag
 OT Benzin
 Frau Erika Erfeldt Passow zum 80. Geburtstag
 OT Welzin
 Frau Irene Göwe Kreien zum 85. Geburtstag

Ehejubiläen
zum 65. Hochzeitstag
 Herrn Hugo und Frau Helga Beck
 aus Gallin-Kuppentin OT Zahren
zum 55. Hochzeitstag
 Herrn Eduard und Frau Helga Lehmann
 aus Passow
zum 55. Hochzeitstag
 Herrn Herbert und Frau Hanni Grant
 aus Suckow
zum 55. Hochzeitstag
 Herrn Günter und Frau Irmtraut Juchert
 aus Siggelkow OT Groß Pankow

VERANSTALTUNGEN

In diesem Veranstaltungskalender wird den Vereinen, Verbänden und Interessengemeinschaften die Möglichkeit gegeben, ihre Termine, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, anzukündigen. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit der Angaben wird nicht übernommen. Weitere Informationen erhalten Sie auch über das Internet www.amt-eldenburg-luebz.de unter AKTUELLES - Veranstaltungen.

Wochentag	Datum	Veranstaltung	Veranstaltungsort	Ort	Zeit	Veranstalter Kontakt	Tel.	Preis
Samstag	08.07.2017	Dorffest	Dorfgemeinschaftshaus	Karbow	14:00 Uhr	Gemeinde Gehlsbach	038733 20201	
Donnerstag	20.07.2017	Handarbeitsnachmittag	Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Greven	Greven	14:00 Uhr	Gemeinde Granzin	038720 80000	
Freitag	21.07.2017	Musikalischer Abend mit dem Duo Federleicht aus Rostock	Schleuse	Bobzin	18:00 Uhr	Verein Wasserkraftwerk Bobzin e. V.	038731 20777	
Samstag	29.07.2017	Festlicher Barock – Konzert bei Georg Ph. Telemann zum 250. Todestag	Stadtkirche	Lübz	17:00 Uhr	Ev.-luth. Kirchengemeinde Lübz <i>DUO VIMARIS</i>	038731 22319	

STADT LÜBZ



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

1. Gesellschafterversammlung 2017 der Wohnungs- und Verwaltungs- GmbH Lübz

Die Gesellschafterversammlung der WVL GmbH Lübz tagte am 06.06.2017. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

Beschluss-Nr. 01/2017 - Jahresabschluss 2016

- Der Jahresabschluss 2016 wurde festgestellt.
- Gewinnverwendung:
 - Vortrag auf neue Rechnung 711.481,22 EUR
 - Ausschüttung an den Gesellschafter 55.000,00 EUR
- Der Geschäftsführerin wurde für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.
- Dem Aufsichtsrat wurde für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Beschluss-Nr. 02/2017 - Verwendung Bilanzgewinn

Die Wohnungs- und Verwaltungs- GmbH Lübz hat per 31.12.2016 einen Jahresüberschuss in Höhe von 766.481,22 EUR erzielt. Aus dem Bilanzgewinn wird eine Gewinnausschüttung an die Gesellschafterin in Höhe von 55.000,00 EUR (in Worten: fünfundfünfzigtausend Euro) vorgenommen.

Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 711.481,22 EUR wird in der Gesellschaft thesauriert und geht in den Posten „Gewinnvortrag“ der Bilanz des Folgejahres ein.

Stellenausschreibung Vereinssportlehrer/in

Der Lübzer Sportverein e. V. zählt mit seinen rund 750 Mitgliedern zu den größten Sportvereinen des Landkreises Ludwigslust-Parchim. In unterschiedlichen Abteilungen gehen die Interessierten ihrem Freizeit-, Wettkampf- oder Rehabilitationssport nach. Zurzeit werden sie dabei von drei hauptamtlichen Kräften und einer Vielzahl von ehrenamtlichen Trainern und Übungsleitern betreut. Seit vielen Jahren ist der Lübzer Sportverein e. V. als Einsatzstelle für das Freiwillige soziale Jahr im Sport (FSJ) anerkannt.

Der Lübzer Sportverein e. V. beabsichtigt, ab dem 01.10.2017 (spätestens jedoch zum 01.01.2018) eine/n Vereinssportlehrer/in einzustellen. Gesucht wird eine sportlich interessierte Persönlichkeit mit sicherem Auftreten, ausgeprägter Kommunikationsfähigkeit und einer gültigen DOSB-Lizenz in einer Sportart oder im Breitensport. Die Bereitschaft zur Qualifizierung als Übungsleiter/-in Rehabilitationssport ist Einstellungsvoraussetzung. Eine aktuelle Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (Gesundheitspass) sollte vorhanden sein bzw. eine Teilnahme zeitnah vorgenommen werden.

Der Arbeitsort ist Lübz. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Stelle ist unbefristet. Zur Finanzierung werden Fördermittel über die Richtlinie für die Förderung hauptberuflicher Tätigkeit im Sport eingeworben. Die ausgeschriebene Stelle ist maßgeblich an die Finanzierung gebunden.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- die Mitglieder-, Trainer- und Übungsleiterbetreuung sowie deren Neugewinnung;
- Einarbeitung und fachliche Anleitung des FSJ-lers gemäß Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG);
- die Planung und Durchführung von Trainingsstunden der angebotenen Sportarten;
- Absicherung des Wettkampfbetriebes im Fußball an den Wochenenden;
- die Absicherung der Öffnungszeiten in der Sport- und Begegnungsstätte;
- die konzeptionelle Erarbeitung und Umsetzung von Bewegungsangeboten (z. B. Präventions- und Rehabilitationskurse) in Kooperation mit Partnern des Sport- und Gesundheitssystems in der Region;
- Qualitätssicherung sämtlicher Sportangebote (z. B. Übungsleiterqualifikation, Audits, Materialausstattung);
- das Einwerben von Fördermitteln;
- Zusammenarbeit mit regionalen Akteuren (Kitas, Schulen, Stadtverwaltung, Firmen etc.);
- Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem ehrenamtlichen Vorstand;
- die Mithilfe bei überregionalen Veranstaltungen zur Präsentation des Vereins.

Vorausgesetzt werden eine abgeschlossene Ausbildung, gerne als Sport- und Fitnesskaufmann/frau, allgemeine PC-Kenntnisse, insbesondere Microsoft Office, Führerschein Klasse B, die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW für Dienstfahrten, die Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeit, organisatorische Fähigkeiten verbunden mit Eigeninitiative sowie Team- und Kommunikationsfähigkeit. Darüber hinaus sind praxisgereifte Kenntnisse in der aktiven Arbeit mit Sportlern aller Altersgruppen von Vorteil.

Ihre vollständige und aussagefähige Bewerbung (Lebenslauf, Zeugniskopien, Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Tätigkeitsnachweise sowie Ihr erweitertes Führungszeugnis) richten Sie bitte unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen bis zum 31.07.2017 an den Lübzer Sportverein e. V., Der Vorstand, Schützenstraße 34, 19386 Lübz. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden deshalb gebeten, ihren Bewerbungsunterlagen eine Fotokopie des Schwerbehindertenausweises beizufügen und in ihrem Bewerbungsschreiben auf ihre Schwerbehinderung hinzuweisen.

Mit der Bewerbung verbundene Kosten werden durch den Lübzer Sportverein e. V. nicht erstattet.

Bei Fragen wenden Sie sich an Herrn André Ohlrich, E-Mail: LSV.Luebz@t-online.de.

INFORMATIONEN

Verein Wasserkraftwerk Bobzin e.V. lädt ein

Der Verein Wasserkraftwerk Bobzin e.V. lädt am 21. Juli 2017 um 18:00 Uhr zu einem musikalischen Abend ein. Das **Duo Federleicht** aus Rostock unterhält seine Gäste mit Liedern, Chansons und Schlagern aus den 20er und 30er Jahren.

A. Pommerencke*Duo Federleicht*

GEMEINDE GALLIN-KUPPENTIN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeindevertreterversammlung vom 19.06.2017:

Beschluss-Nr. 03/2017/002 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Gallin-Kuppentin für das Haushaltsjahr 2017
Die Gemeindevertretung beschließt den vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung 2017 mit dem Haushaltsplan und dem Vorbericht.

Beschluss-Nr. 03/2017/003 - Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Gallin-Kuppentin - 6. Fortschreibung für das Haushaltsjahr 2017
Die Gemeindevertretung beschließt die 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Gallin-Kuppentin für das Haushaltsjahr 2017.

GEMEINDE GEHLSBACH

INFORMATIONEN

Einladung zum Dorffest in Karbow

Am Samstag, dem 8. Juli 2017, feiert die Gemeinde Gehlsbach ein Dorffest.

Beginn: 14:00 Uhr

Ort: Dorfgemeinschaftshaus Karbow, Schulstraße 26

Programm:

- Auftritt der Cheerleader des TSV
- Modenschau
- Auftritt Clowns
- Hüpfburg
- Reiten
- Spiel- und Bastelstationen
- Kinderschminken
- Kaffeetafel
- ab 20:00 Uhr Tanz im Festzelt

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Gemeindevertretung

GEMEINDE GISCHOW

INFORMATIONEN

Ev.-luth. Kirchengemeinden

Pastorin U. Kloss

Dorfplatz 5 - 19376 Siggelkow - OT Groß Pankow

Tel: 038724 20249

Die ev.-luth. Kirchengemeinde Burow lädt all jene ein, die in den Jahren 1956, 1957, 1966, 1967 Konfirmation gefeiert haben. Bitte melden Sie sich im Pfarrhaus Groß Pankow, denn es sind nicht von allen die Adressen bekannt. Eingeladen sind aber alle. Das Fest zur Goldenen bzw. Diamantenen Konfirmation beginnt am 14.10.2017 um 17:00 Uhr in der Kirche in Burow.

Am 15.10.2017 wird 10:30 Uhr Festgottesdienst gefeiert und nach einem gemeinsamen Mittag verabschieden wir uns. Für eine Planung dieses Festwochenendes ist es wichtig, Ihre Anmeldungen zu bekommen.

U. Kloss

Pastorin

GEMEINDE GRANZIN



INFORMATIONEN

Veranstaltungsinformation

Der nächste **Handarbeitsnachmittag** findet am Donnerstag, dem **20. Juli 2017**, um 14:00 Uhr im Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Greven statt.

Alle Interessierten sind zu dieser Veranstaltung recht herzlich eingeladen, auch zum Klönen und Kaffeetrinken.

A. Köhler

Bürgermeisterin

GEMEINDE KRITZOW

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeindevertreterversammlung vom 12.06.2017:

Beschluss-Nr. 09/2017/003 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Kritzow für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeindevertretung beschließt den vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung 2017 mit dem Haushaltsplan und dem Vorbericht.

Beschluss-Nr. 09/2017/004 - Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Kritzow - 6. Fortschreibung für das Haushaltsjahr 2017
Die Gemeindevertretung beschließt die 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Kritzow für das Haushaltsjahr 2017.

Beschluss-Nr. 09/2017/005 - Jahresabschluss der Gemeinde Kritzow für das Haushaltsjahr 2016

Die Gemeindevertretung stellt den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Kritzow mit dem Jahresüberschussbetrag von 6.239,51 EUR für die Ergebnisrechnung und einem Jahresüberschussbetrag von 32.067,87 EUR für die Finanzrechnung fest. Damit schließt das Haushaltsjahr 2016 mit einer Bilanzsumme von 2.013.365,99 EUR ab.

Gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V hat die Gemeindevertretung Kritzow auf der Basis des durch den Rechnungsprüfungsausschuss erstellten Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Kritzow mit dem darin enthaltenen Bestätigungsvermerk vom 16.05.2017 die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

Beschluss-Nr. 09/2017/006 - Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Kritzow

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Bürgermeister zur Aufstellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Kritzow zum 31.12.2016 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V zu erteilen.

Beschluss-Nr. 09/2017/007 - Bestätigung der Wahl des Gemeindeführers und des stellv. Gemeindeführers

Auf der Grundlage des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V, §12 Abs.1, erteilt die Gemeindevertretung die Zustimmung zu der am 11.03.2017 in der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Kritzow erfolgten Wahl des Gemeindeführers und des stellvertretenden Gemeindeführers.

Zum Gemeindeführer wurde Herr Eberhard Korf und zum stellv. Gemeindeführer Herr Olaf Möller gewählt.

Die Gewählten werden gemäß § 12 Abs.1 BrSchG M-V zu Ehrenbeamten ernannt.

Ausschluss der Öffentlichkeit:

Beschluss-Nr. 09/2017/008 - Auftragsvergabe „Asphaltschadenreparatur Gemeinde Kritzow“



Gemeindevertreterversammlung vom 21.06.2017:

Beschluss-Nr. 11/2017/007 - Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Marnitz

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Bürgermeister zur Aufstellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Marnitz zum 31.12.2015 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V zu erteilen.

Beschluss-Nr. 11/2017/013 - Frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung 3. Änderung Flächennutzungsplan Marnitz

- Der Entwurf der 3. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Marnitz einschließlich Begründung mit Umweltbericht wird für die Einleitung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll gemäß § 3 Abs.1 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung erfolgen.

Ausschluss der Öffentlichkeit:

Beschluss-Nr. 11/2017/014 - Grundstückstausch

Beschluss-Nr. 11/2017/015 - Übertragung von Flächen für den Rad- und Gehwegbau an der B 321

Beschluss-Nr. 11/2017/016 - Veräußerung von Grundstücken für den Rad- und Gehwegbau an der B 321

Beschluss-Nr. 11/2017/017 - Grunderwerb für den Bau des Gehweges an der B 321



Trubel in Marnitz

Am 10.06.2017 fand zum 2. Mal ein Handwerkermarkt in Marnitz statt.

Bei strahlendem Sonnenschein fanden sich viele interessante Handwerker ein und gaben einen Einblick in ihr handwerkliches Können. Am Eingang verführte Frau Heidi Döscher von der Agrargemeinschaft Holthusen mit außergewöhnlichen Eissorten die Besucher zum Schlemmen.

Bei dem einen oder anderen Stand war eine Verkostung möglich und das Mitmachen gern gesehen.

Die Prignitzer Landimkerei stellte verschiedene Produkte vor und die Besucher griffen gerne zu. Das gleiche Interesse wurde auch der Wildschlachtere Saldsieder aus Brünkenorf zuteil.

In bewährter Weise zeigte der Korbmacher Fred Schley sein Können.

Die Röbeler Werkstätten boten an ihrem Stand Produkte aus verschiedenen Holzsorten an, die von Menschen mit Handicap liebevoll gefertigt wurden.



Jahresabschluss 2016

Die Gemeindevertretung Kritzow hat in ihrer Sitzung am 12.06.2017 den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kritzow für das Haushaltsjahr 2016 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2016 liegt mit seinen Anlagen in der Zeit vom 10.07. bis zum 24.07.2017 während der Öffnungszeiten im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz in der Geschäftsbuchhaltung im Zimmer 2-07 Neubau zur Einsichtnahme aus.

gez. E. Korf
Bürgermeister



Gemeindevertreterversammlung vom 30.05.2017:

Ausschluss der Öffentlichkeit:

Beschluss-Nr. 08/2017/005 - Auftragsvergabe für die Lieferung von 4 Sitzgruppen für den Außenbereich der Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ Kreien

Im alten Pfarrgarten konnten die Gäste das Scheren von Waliser Schwarznasen Schafe erleben.

Gestricktes, Genähtes und Getöpftes fanden reges Interesse.

Das alte Handwerk des Seilers, Edelsteine und Heilsalze konnten bei Familie Krätzig bestaunt werden.

Besondere Aufmerksamkeit erhielt der Falkner Rainer Eggert aus Hof-Zapel mit seinem südamerikanischen Wüstenbussard. Jeder hatte die Möglichkeit, den Vogel selbst einmal auf dem Arm zu halten.



Die Waldreiteroase aus Neu Drefahl überraschte die Kinder mit kostenlosem Reiten.

Der Bio-Imker Wolfgang Pfeffer aus Drefahl stellte sein Bienenmobil vor. Jeder der Lust hatte, konnte sich an der Honigernte ausprobieren, z. B. beim Entdecken der Waben oder beim Pressen von Honig. Wie auch im letzten Jahr konnte man beim einheimischen Imker Lutz Hinz hinter die Kulissen schauen.

Im oberen Teil der Handwerkermeile erfreuten uns Jennifer Fenzke und Sabina Marder mit ihren handwerklichen Künsten.

Die gastronomische Versorgung erfolgte durch die ortsansässigen Firmen Marktkauf D. Genkel, Schlachterei Hildebrandt und dem Marnitzer Bäcker.

Danken möchten die Veranstalter dem Sportverein Marnitz/Suckow für das Kassieren des Einlasses.

Kultureller Höhepunkt war der Auftritt der Goldberger Westerntänzer.

Bei der Auktion wurde ein Erlös von 270,00 Euro erzielt.

Ein Teil des Geldes wird für den Aufbau des Kinderspielplatzes Suckow gespendet.

Für den 3. Handwerkermarkt stehen Veränderungen ins Haus, unter anderem wird sich der Veranstaltungsort ändern. Ein weiteres Dankeschön geht an Firma Ladewig Elektro, dem Bürgermeister Hans Jürgen Buchholz und den Gemeindearbeitern für ihre Aufbauarbeiten. Wir danken allen Besuchern, Akteuren sowie Helfern für diesen wunderschönen Tag und freuen uns schon auf den nächsten Handwerkermarkt.



Gemeindevertreterversammlung vom 26.06.2017:

Beschluss-Nr. 13/2016/016 - Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen

Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen“ mit der Änderung, dass im § 5 Abs. 6 der 2. Satz zu streichen ist.

Beschluss-Nr. 13/2017/006 - Bestätigung der Eilentscheidung vom 02.06.2017 zur Auftragsvergabe „Regenwasserversickerungsanlage Geschwister-Scholl-Straße in Siggelkow“

Die Gemeindevertretung bestätigt die gemäß § 39 Abs. 3 KV M-V durch den Bürgermeister am 02.06.2017 getroffene Eilentscheidung bezüglich der Auftragsvergabe für die Baumaßnahme „Regenwasserversickerungsanlage Geschwister-Scholl-Straße in Siggelkow“ zum Bruttoangebotspreis i.H.v. **39.270,00 EUR** an die Firma **STL GmbH Straßen- und Tiefbau, Großer Kamp 1, 19288 Ludwigslust**.

Die Gesamtkosten betragen einschließlich der Planungsleistungen des beauftragten Ingenieurbüros Dänekamp und Partner aus Ludwigslust ca. 42.000 EUR.

Ausschluss der Öffentlichkeit:

Beschluss-Nr. 13/2016/018 - Abschluss eines Vertrages über die Gewährung von Durchleitungsrechten

Beschluss-Nr. 13/2017/007 - Auftragsvergabe „Straßenschadenreparatur in der Gemeinde Siggelkow“

Satzung der Gemeinde Siggelkow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen

(Straßenbaubeitragsatzung)

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 26.06.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, die Anschaffung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Siggelkow Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswegen.

§ 2

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 EGBGB belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 3
Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung**

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2)

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für	Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand		
	Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße
1. Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)	75 %	50 %	25 %
2. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	75 %	50 %	30 %
3. Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	75 %	60 %	40 %
4. Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordstein)	75 %	65 %	55 %
5. Unselbständige Park- und Abstellflächen	75 %	55 %	40 %
6. Unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	75 %	60 %	50 %
7. Beleuchtungseinrichtungen	75 %	60 %	50 %
8. Straßentwässerung	75 %	55 %	40 %
9. Bushaldebuchten	75 %	50 %	25 %
10. Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	75 %	60 %	-
11. Fußgängerzonen	60 %		
12. Außenbereichsstraßen		siehe § 3 Abs. 3	
13. Unbefahrbare Wohnwege	75 %		

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung der Flächen,
- die Möblierung einschließlich Absperrreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros
- den Anschluss an andere Einrichtungen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1-13) entsprechend zugeordnet.

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3 b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
- c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3 b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen
Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
2. Innerortsstraßen
Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,
3. Hauptverkehrsstraßen
Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,
4. Verkehrsberuhigte Bereiche
Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrs-

ordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

(6) Die Gemeinde kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

(8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

**§ 4
Abrechnungsgebiet**

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmefähigkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.

(2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

**§ 5
Beitragsmaßstab**

(1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.
2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.
3. Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB), wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 cbm Brutto-Rauminhalt haben, gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne. Bei unbebauten Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird:

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

Tiefenbegrenzungslinien aus Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB ersetzen die Tiefenbegrenzungslinien nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 bis 6.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.
5. Anstelle der in Ziff. 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2, 3 und 4 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:
- | | |
|---|------|
| a) Friedhöfe | 0,3 |
| b) Sportplätze | 0,3 |
| c) Kleingärten | 0,5 |
| d) Freibäder | 0,5 |
| e) Campingplätze | 0,7 |
| f) Abfallbeseitigungseinrichtungen | 1,0 |
| g) Kiesgruben | 1,0 |
| h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen
ohne Gewächshausflächen | 0,5 |
| i) Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen | 0,7 |
| j) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen | 0,05 |
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 ermittelte Fläche - ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen - vervielfacht mit
- | | |
|--------|--|
| a) 1,0 | bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, |
| b) 1,3 | bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen, |
| c) 1,5 | bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen, |
| d) 1,6 | bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen, |
| e) 1,7 | bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen, |
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt
1. soweit ein Bebauungsplan besteht ,
 - a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
 2. soweit keine Festsetzung besteht,
 - a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
 3. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,6 m zugrunde gelegt.
- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit
- a) 1,25, wenn das Grundstück nicht in einem Gebiet nach Buchstabe c) liegt und auch aber nicht überwiegend gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus, Praxen für Freie Berufe, Museen) genutzt wird,
 - b) 1,5, wenn das Grundstück nicht in einem Gebiet nach Buchstabe c) liegt und überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird
 - c) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
 - (6) Bei Grundstücken, die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind und für die kein Artzuschlag nach Abs. 5 erhoben wird, wird der sich nach Abs. 1 bis 4 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 6

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 8 genannten Teileinrichtungen selbständig erhoben werden (Kostenspaltung).

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

§ 8

Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 9

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerbgrundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung.

§ 10

Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.04.2005 außer Kraft.

Siggelkow, den 27.06.2017

Alcke
Bürgermeisterin



INFORMATIONEN

Ev.-luth. Kirchengemeinden

Pastorin U. Kloss
Dorfplatz 5 - 19376 Siggelkow - OT Groß Pankow
Tel: 038724 20249

Die ev.-luth. Kirchengemeinde Groß Pankow-Redlin lädt all jene ein, die in den Jahren 1956, 1957, 1967 Konfirmation gefeiert haben. Bitte melden Sie sich im Pfarrhaus Groß Pankow, denn es sind nicht von allen die Adressen bekannt. Eingeladen sind aber alle. Das Fest zur Goldenen bzw. Diamantenen Konfirmation beginnt am 30.09.2017 um 17:00 Uhr in der Kirche in Redlin.

Am 01.10.2017 wird 10:30 Uhr Festgottesdienst gefeiert und nach einem gemeinsamen Mittag verabschieden wir uns.

Für eine Planung dieses Festwochenendes ist es wichtig, Ihre Anmeldungen zu bekommen.

U. Kloss
Pastorin



ÄMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeindevertreterversammlung vom 23.05.2017:

Beschluss-Nr. 14/2017/014 - Einziehung von Teilen des ehemaligen Bahndammes

Die Gemeindevertretung beschließt auf der Grundlage des § 9 des StrWG M-V die Einziehung von Teilen des ehemaligen Bahndammes in den Gemarkungen Suckow und Drenkow. Die einzuziehende Verkehrsfläche beginnt an der Kreuzung des ehemaligen Bahndammes durch die K 167 Richtung Drenkow und endet am Ortsausgang Drenkow an der K 167 Richtung Brandenburg. Es handelt sich dabei um die Flurstücke 116 und 122 der Flur 2 der Gemarkung Suckow, die Flurstücke 35, 34, 33 der Flur 1 der Gemarkung Drenkow und das Flurstück 110/1 der Flur 2 der Gemarkung Drenkow. Der Entwurf der Einziehung ist öffentlich auszulegen. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Antrag auf Einziehung beim Landkreis Ludwigslust-Parchim zu stellen.



ÄMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeindevertreterversammlung vom 14.06.2017:

Beschluss-Nr. 17/2016/007 - Jahresabschluss der Gemeinde Werder für das Haushaltsjahr 2016

Die Gemeindevertretung stellt den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Werder mit dem Jahresfehlbetrag von 116.721,39 EUR für die Ergebnisrechnung und einem Jahresfehlbetrag von 67.171,99 EUR für die Finanzrechnung fest. Damit schließt das Haushaltsjahr 2016 mit einer Bilanzsumme von 1.994.756,36 EUR ab. Gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V hat die Gemeindevertretung Werder auf der Basis des durch den Rechnungsprüfungsausschuss erstellten Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Werder mit dem darin enthaltenen Bestätigungsvermerk vom 10.05.2017 die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

Beschluss-Nr. 17/2017/008 - Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Werder

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Bürgermeister zur Aufstellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Werder zum 31.12.2016 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V zu erteilen.

Beschluss-Nr. 17/2017/009 - 2. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Werder als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ - nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung beschließt:
Zur Erarbeitung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergienutzung“ haben folgende „weiche“ Kriterien eine wesentliche Bedeutung für die Gemeinde und entsprechen daher vorrangig deren Zielen:

- unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)
- Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungsbereichen
 - mit Berücksichtigung für jedes Einzelhaus
 - im Innen- und Außenbereich gleichberechtigt
- Grünland- und Feuchtgebiete
 - mit hoher Schutzwürdigkeit sollen freigehalten werden
- Wald
 - 1.000 m Abstand im Außenbereich für dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen
 - touristische und landschaftsplanerische Schwerpunkte der Elde einschließlich der Eldeniederung

- Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha
 - Rotmilandichtezentrum einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers zu Horsten vom Rotmilan zusammen mit den Vorrangflächen für den Naturschutz und Ausgleichsflächen

Der zukünftige Plan soll daher auf dieser Grundlage weiter bearbeitet werden.

Der vorliegende Plan ist entsprechend angepasst worden. Die Begründung ist entsprechend zu erarbeiten mit dem Ziel, ein schlüssiges gemeindliches Planungskonzept darzulegen, welches Grundlage des sachlichen Flächennutzungsplanes ist bzw. als Stellungnahme zum Regionalplan im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens genutzt wird.

Beschluss-Nr. 17/2017/010 - Städtebaulicher Vertrag - Planungskosten - nach § 11 BauGB

Die Gemeindevertretung beschließt den städtebaulichen Vertrag - Planungskosten - nach § 11 BauGB zur 2. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Werder als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ - nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zur „Konzentrationsfläche für Wind“ und zum dazugehörigen Bebauungsplan Nr. 3 für den Windpark Werder/Lübz zwischen der Gemeinde Werder und der Werder Wind & Wärme GmbH, Am Kirchsteig 24 a, 19386 Werder .

Ausschluss der Öffentlichkeit:

Beschluss-Nr. 17/2017/006 - Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 30.03.2017 über den Abschluss des 1. Nachtrages zum Gestattungsvertrag vom 24.02.2017

Jahresabschluss 2016

Die Gemeindevertretung Werder hat in ihrer Sitzung am 14.06.2017 den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Werder für das Haushaltsjahr 2016 festgestellt. Der Jahresabschluss 2016 liegt mit seinen Anlagen in der Zeit vom 10.07. bis zum 24.07.2017 während der Öffnungszeiten im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz in der Geschäftsbuchhaltung im Zimmer 2-07 Neubau zur Einsichtnahme aus.

gez. B. Schmalfeldt
Bürgermeister